

## **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Bad Sassendorf**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV.NRW .S. 1072) , der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV.NRW S. 1029) in Verbindung mit § 38 der Friedhofssatzung vom 15.12.2016 hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden die aus dem beigefügten Tarif ersichtlichen Gebühren erhoben. Der in der Anlage ausgewiesene Gebührentarif 2024 ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
  - a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen oder
  - b) ein Nutzungsrecht an der Grabstätte erwirbt oder
  - c) sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührenordnung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, dem Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Sinne dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Zahlungen sind an die Gemeinde Bad Sassendorf zu leisten.

**§ 4****Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der aktuell gültigen Fassung beigetrieben.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Bad Sassendorf vom 15.12.2023 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.